

Nr. 35 / 7 / 98

Ausfertigung Nr. 6/10

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

K l o i b e r GmbH

Sitz¹⁾

Gewerbering 28, 85238 Petershausen

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

Ferdinand Kloiber jun.

geboren am

06.06.1963

in

Kloster Indersdorf

wohnhaft in

Gewerbering 28, 85238 Petershausen

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis ~~zu~~/zur

**Beförderung von zugelassenen explosionsgefährlichen Stoffen mit den dazu-
gehörigen Zündmitteln sowie pyrotechnischen Gegenständen**

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Die nachgeordneten verantwortlichen Personen sind jährlich,
gegen Unterschrift zu belehren.



München, den 24.02.1998

Ort

Datum

Gewerbeaufsichtsamt
München-Land

Dienststelle

Unterschrift

Dipl.-Ing. Brodka
Gewerbedirektor

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.